

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 30/98
vom 30. April 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
66/97 vom 4. Oktober 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur
Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile
in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste² ist in das Abkommen
aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XVI nach Nummer 8 (Richtlinie 96/45/EG der
Kommission) folgende Nummer eingefügt:

“9. **395 L 0017:** Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit
Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die
Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer
Mittel vorgesehene Liste (ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Artikel 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“a) Ficht ein EU-Mitgliedstaat eine von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats
getroffene Entscheidung an, entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 10 der Richtlinie
76/768/EWG des Rates vorgesehenen Verfahren und unterrichtet die EFTA-
Überwachungsbehörde (EÜB) von ihrer Entscheidung.

¹ABl. L 30 vom 5.2.1998, S. 37.

²ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26.

- b) Ficht ein EFTA-Staat eine von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats getroffene Entscheidung an,
- i) so unterbreitet der EFTA-Staat der EFTA-Überwachungsbehörde seine mit einer Begründung versehene Anfechtung;
 - ii) gelangt die EÜB nach einer Prüfung der Anfechtung gemäß den Verfahren nach Protokoll 1 Artikel 4 Buchstabe d) dieses Abkommens zu der Auffassung, daß diese nicht gerechtfertigt ist, entscheidet sie, die Anfechtung nicht an die Kommission weiterzuleiten, und unterrichtet die Kommission von dieser Entscheidung.
 - iii) Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung, daß die Anfechtung gerechtfertigt ist, leitet sie diese an die Kommission weiter.
 - iv) Die Kommission setzt die in Artikel 10 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vorgesehenen Verfahren in Gang.
 - v) Die Kommission unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von ihrer Entscheidung.
 - vi) Entscheidet die Kommission, daß die Anfechtung nicht gerechtfertigt ist, kann die EÜB die Angelegenheit an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß zurückverweisen, der sich im Einklang mit Artikel 111 dieses Abkommens mit ihr befaßt.
- c) Ficht ein EFTA-Staat eine von der zuständigen Behörde eines anderen EFTA-Staats getroffene Entscheidung an, entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß den Verfahren nach Protokoll 1 Artikel 4 Buchstabe d) dieses Abkommens. Sie unterrichtet die Kommission von der von ihr getroffenen Entscheidung, und die Kommission leitet die Entscheidung an die EU-Mitgliedstaaten weiter.
- d) Ficht ein EU-Mitgliedstaat eine von der zuständigen Behörde eines EFTA-Staats getroffene Entscheidung an,
- i) so unterbreitet der EU-Mitgliedstaat der Kommission seine mit einer Begründung versehene Anfechtung;
 - ii) gelangt die Kommission nach Konsultationen und falls notwendig der Einleitung geeigneter Verfahren zu der Auffassung, daß die Anfechtung nicht gerechtfertigt ist, entscheidet sie, die Anfechtung nicht an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzuleiten, und unterrichtet die EÜB von dieser Entscheidung.
 - iii) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die Anfechtung gerechtfertigt ist, leitet sie diese an die EFTA-Überwachungsbehörde weiter.
 - iv) Die EFTA-Überwachungsbehörde entscheidet gemäß den Verfahren nach Protokoll 1 Artikel 4 Buchstabe d) dieses Abkommens
 - v) Die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet die Kommission von ihrer Entscheidung.
 - vi) Entscheidet die EÜB, daß die Anfechtung nicht gerechtfertigt ist, kann die Kommission die Angelegenheit an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß zurückverweisen, der sich im Einklang mit Artikel 111 dieses Abkommens mit ihr befaßt.”

- b) Im Anhang der Richtlinie (Verfahren zur Vergabe einer Registriernummer gemäß Artikel 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

“3. Den EFTA-EWR-Staaten werden folgende Codes zugeordnet:

91 Island
92 Liechtenstein
93 Norwegen.”

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/17/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner